

38. Steht einem Staatenlosen ein Entschädigungsanspruch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zu?

Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) §§ 1, 12.

IX. Zivilsenat. Urf. v. 11. Juli 1931 i. S. Sch. (Kl.) w. Freistaat Sachsen (Bekl.). IX 150/31.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, der staatenlos ist, verlangt vom Sächsischen Staat Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904, weil das Schwurgericht in Chemnitz ihn am 5. Februar 1919 von der Anklage des Meineids freigesprochen und gleichzeitig einen Beschluß gemäß § 4 jenes Gesetzes zu seinen Gunsten gefaßt hat. Der Beklagte vertweigert die Anerkennung des Anspruchs auf Grund des § 12 das., weil der Kläger als Staatenloser einen solchen nicht habe. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt im Anschluß an die Entscheidung in RGZ. Bd. 67 S. 342 an, daß eine Verpflichtung der Staatskasse

zur Entschädigung des Klägers für die erlittene Untersuchungshaft durch den die Verpflichtung feststellenden Beschluß des Schwurgerichts nicht begründet werde, wenn der Kläger als Staatenloser nach § 12 von der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1904 ausgenommen sei. Die Revision bemängelt mit der Rüge der Verletzung der §§ 1, 12 des Gesetzes die Ansicht, daß der Kläger als Staatenloser keinen Anspruch auf die Entschädigung habe. Sie meint, das Berufungsgericht trage in das Gesetz Erwägungen hinein, die in seinen Bestimmungen keinen Ausdruck gefunden hätten. Es sei unrichtig, in den Leistungen des Gesetzes besondere vermögensrechtliche Aufwendungen des Staates zugunsten einzelner zu sehen, also eine Art von Gnadenzuwendung, die man nur den eigenen Staatsangehörigen zukommen lassen wolle. Das zeitgemäße Rechtsbewußtsein verlange für die mit Vermögensbeschädigung verbundenen Eingriffe in die Freiheit so gut eine Entschädigung wie für den Eingriff in das Vermögen. Dem habe das Gesetz Rechnung getragen. Es betreffe jeden von der obrigkeitlichen Gewalt unschuldig Betroffenen. Das ergebe sich auch deutlich aus der Fassung des § 12, der eine Ausnahme, nicht eine Erweiterung für Ausländer schaffe, bei denen die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Der Staatenlose sei kein Angehöriger eines anderen Staates. Die von dem Berufungsgericht herangezogene Analogie mit dem Armenrecht verfolge, weil es sich bei diesem um eine Fürsorgemaßregel handle.

Die Revision ist nicht begründet. Nach § 12 des Gesetzes finden seine Vorschriften auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dazu bemerkt die Begründung zum Entwurf des Gesetzes (S. 13): „Es erscheint gerechtfertigt, einen im Wege Rechts verfolgbaren Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft den Angehörigen fremder Staaten nur insoweit zuzugestehen, als die dortige Gesetzgebung oder ein Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt.“ Danach sollte die Wohlthat des Gesetzes grundsätzlich nur Deutschen zukommen, Angehörigen fremder Staaten oder Ausländern aber nur dann gewährt werden, wenn der Staat, dem sie angehören, den Deutschen die gleiche Wohlthat verbürgt. Das ist, entgegen der Meinung der Revision, in § 12 hinreichend zum Ausdruck gekommen. Im Schrifttum ist, soweit ersichtlich, die Auffassung allgemein, daß sich das Gesetz nur auf Deutsche und auf Angehörige

eines die Gegenseitigkeit verbürgenden auswärtigen Staates bezieht. Auf Staatenlose findet es keine Anwendung, weil sie weder Deutsche noch Angehörige eines auswärtigen Staates sind.

Das Gesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist ein Ausnahmegesetz insofern, als es aus Billigkeitserwägungen eine Entschädigung da gewährt, wo ein Schadensersatzanspruch mangels Verschuldens eines Beamten oder des Staates nicht gegeben ist. Es ist deshalb nicht angängig, seine Bestimmungen auf Personen auszudehnen, an die der Gesetzgeber bei der Erlassung des Gesetzes nicht gedacht hat. Damals gab es in Deutschland nicht Staatenlose in einer Zahl, daß sie der Beachtung bedurft hätten. Das ist erst in der Nachkriegszeit anders geworden. Das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 kennt eine dem § 12 entsprechende Bestimmung nicht. Es gilt für alle Freigesprochenen. Das gebot die Gerechtigkeit. Auf die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft trifft aber diese Erwägung nicht zu. Da sie aus Gründen der Billigkeit gewährt wird, konnte sie auf Deutsche beschränkt werden. Rechtsansprüche auf die Entschädigung lassen sich aus dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die Freiheit nicht begründen, weil die Verhängung einer Untersuchungshaft im Rahmen des § 112 StPD. keine staatliche Willkürmaßregel, sondern eine vom Gesetzgeber anerkannte Notwendigkeit im Interesse der Gesellschaft und eine Pflicht des Staates ist. Sie lassen sich auch nicht aus der vorgeschriebenen Entschädigung im Falle einer Enteignung ableiten, weil es sich bei der Enteignung um einen ganz anderen Anspruch handelt, als bei der Untersuchungshaft. Es ist schließlich nicht anzuerkennen, daß ein besonderes Bedürfnis bestände, den Staatenlosen die Wohlthat des Gesetzes zuzubilligen. Wie die amtliche Begründung a. a. O. hervorhebt, schließt die Vorschrift des § 12 nicht aus, daß im Einzelfalle, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, doch aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung im Verwaltungswege gewährt werden kann.

Danach ist die Revision zurückzuweisen. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch die Grundsätze, die für die Verfassung des Armenrechts bei Staatenlosen maßgebend sind, für das Ergebnis mit dem Berufungsgericht herangezogen werden können.